

Stromlieferungsvertrag

für Photovoltaikanlagen

zwischen

- nachstehend **Anlagenbetreiber** genannt -

und den

Stadtwerken Neuwied GmbH
Hafenstraße 90
56564 Neuwied

- nachstehend **Netzbetreiber** genannt -

über die Lieferung elektrischer Energie im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) an die Stadtwerke Neuwied.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung und Abnahme von Strom aus solarer Strahlungsenergie, den der Anlagenbetreiber in seiner Stromerzeugungsanlage gem. dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (nachfolgend EEG genannt) vom 01.04.2012, erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

§ 2 Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers befindet sich an nachfolgendem Standort:

Straße, Nr.:

PLZ Ort:

Sie hat eine Modulleistung von kWp.

Inbetriebnahme:

Der Messaufbau der Anlage erfolgte nach dem Prinzip

- der Volleinspeisung
- des PV-Selbstverbrauchs

Die Anlage ist wie folgt installiert:

- Die Photovoltaikanlage ist ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht.
- Die Photovoltaikanlage ist nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes (so genannte Fassadenanlage).
- Die Photovoltaikanlage ist nicht an oder auf einem Gebäude bzw. einer Lärmschutzwand angebracht, wurde vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen und befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 S. 1 BauGB durchgeführt worden ist. (Freiflächenanlage oder sonstige Anlage).

Die Anlage einschließlich aller technischen Einrichtungen und die für den Einbau der Zähler notwendigen Einrichtungen stehen im Eigentum des Anlagenbetreibers und sind von diesem zu stellen.

§ 3 Errichtung, Unterhaltung, Betrieb

(1)

Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Anlage erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU). 3. Auflage 1991“ und den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2007) VDEW“ in ihrer jeweils geltenden Fassung, die ergänzend Vertragsbestandteil sind, soweit dieser Vertrag keine gesonderten Regelungen trifft. Weiterhin sind die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Zur Gewährleistung einer sicheren Abtrennung der Anlage vom Netz im Falle einer Störung kann auch die E DIN VDE 0126 herangezogen werden.

(2)

Beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber vor Ausführung mitzuteilen. Soweit die Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben, ist die vorherige Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich, die nur versagt werden kann, wenn technische Bedenken gegen die Änderungen vorliegen.

(3)

Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die Anlage so in Stand zu halten und zu betreiben, dass Störungen vermieden werden. Die einschlägigen Bestimmungen der NAV gelten sinngemäß.

§ 4 Einspeisung und Anschluss

(1)

Der Anlagenbetreiber stellt dem Netzbetreiber den nicht für seinen Eigenbedarf benötigten Strom als Wechselstrom mit einer Spannung von 230 Volt und einer Frequenz von 50 Hertz oder als Drehstrom mit einer Spannung von 400 Volt und einer Frequenz von 50 Hertz zur Verfügung.

(2)

Die maximale Einspeiseleistung entspricht der Modulleistung der Anlage.

(3)

Die Anlage wird von dem Netzbetreiber an das Niederspannungsnetz angeschlossen. Die Kosten des Anschlusses werden gem. § 16 EEG vom Anlagenbetreiber getragen.

(4)

Die Übergabestelle für die Solarstromlieferungen wird von dem Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber festgelegt. Die Anlagenteile, die der Einspeisung in das Netz dienen, werden von dem Netzbetreiber plombiert. Hierfür geeignete Verschlusssteile müssen vom Anlagenbetreiber vorgehalten werden. Vor Entfernen der Plombierung im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten ist der Netzbetreiber zu informieren. Unerlaubtes Entfernen kann zur Einstellung der Stromabnahme führen.

§ 5 Messung/Zähler

(1) Der Einbau der Messeinrichtung

- für die Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Zähler bleibt Eigentum der SWN.
- für die Erzeugung erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Zähler bleibt Eigentum der SWN.
- für die Einspeisung erfolgt durch den Anlagenbetreiber. Der Netzbetreiber kontrolliert den Einbau des Zählers und plombiert diesen. Hierfür wird eine Pauschale nach anliegendem Preisblatt erhoben.
- für die Erzeugung erfolgt durch den Anlagenbetreiber. Der Netzbetreiber kontrolliert den Einbau des Zählers und plombiert diesen. Hierfür wird eine Pauschale nach anliegendem Preisblatt erhoben.

(2)

Jeder Vertragspartner kann die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 II EichG fordern. Die Kosten der Prüfung fallen demjenigen zur Last, der die Prüfung verlangt hat, wenn Abweichung nicht vorliegt beziehungsweise die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ansonsten der anderen Vertragspartei.

(3)

Als Zähler kann ein Drehstrom- oder Wechselstromzähler jeweils ohne Rücklaufsperrung verwendet werden.

§ 6 Unterbrechung des Bezuges

(1)

Wird der Anlagenbetreiber durch höhere Gewalt oder durch unabwendbare Umstände in dem Bezug oder der Weiterleitung der elektrischen Energie gehindert, so ruht die Abnahmeverpflichtung bis zur Beseitigung der Hindernisse. Gleiches gilt für Unterbrechungen, die durch notwendige Instandhaltungsarbeiten oder Erweiterungen bedingt sind.

(2)

Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Mängeln an der Stromerzeugungsanlage oder der Führung des Parallelbetriebes, die schädliche Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter zur Folge haben können, nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Anlagenbetreiber die Anlage vom Netz zu trennen.

Besteht wegen der schädlichen Rückwirkungen der Anlage auf das Netz Gefahr für Leib oder Leben von Personen, die Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder die Gefahr der Beeinträchtigung der Versorgung Dritter, so ist der Netzbetreiber zur Trennung der Anlage vom Netz auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt. Eine nachträgliche Begründung hat unverzüglich zu erfolgen.

(3)

Der Netzbetreiber kann den Strombezug einstellen, wenn der Anlagenbetreiber den Vertragsbestimmungen trotz Mahnung zuwiderhandelt. Eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme des Strombezuges besteht erst nach Einstellung der Vertragsverletzung.

§ 7 Zugang

Der Netzbetreiber ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Anlagenbetreibers von der Mangelfreiheit der Anlage, der ordnungsgemäßen Plombierung und den Zählerständen zu überzeugen. Er hat sich zu diesem Zwecke frühzeitig, mindestens eine Woche vorher anzumelden. Ihm ist Zugang zu allen technischen Teilen der Anlage und zu den Zählern zu gewähren.

§ 8 Vergütung

(1)

Der Netzbetreiber vergütet ab Inbetriebnahme der Anlage dem Anlagenbetreiber für die an der Übergabestelle gelieferte Energie das gem. EEG zu zahlende Mindestentgelt.

Die genaue Höhe der Mindestvergütung kann beiliegendem Preisblatt entnommen werden.

(2)

Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber zusätzlich die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, sofern der Anlagenbetreiber nicht schriftlich erklärt, dass er nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

(3)

Der Netzbetreiber erhebt seine jeweils genehmigten Netzentgelte für Messung, Ablesung, Abrechnung und Datenbereitstellung. Die jeweils aktuellen Preise sind auf den Internetseiten des Netzbetreibers einsehbar. Die zur Zeit gültigen Preise haben wir als Anlage beigefügt.

§ 9 Abrechnung

(1)

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung der Jahresvergütung erfolgt jeweils im Januar des Folgejahres.

Von den SWN werden von Februar bis Dezember jeweils monatliche Abschlagzahlungen auf die zu erwartende Jahresvergütung immer zum 15. des Monats geleistet. Die Höhe der Abschlagzahlungen, für die voraussichtlich im ersten Jahr eingespeiste Energiemenge, wird durch die SWN geschätzt. Die monatlichen Abschlagzahlungen der nachfolgenden Jahre orientieren sich an der Menge der eingespeisten Energie des jeweiligen Vorjahres.

(2)

Der Netzbetreiber wird den Einspeisezähler im Zeitraum November / Dezember eines jeden Jahres eigenständig für die Endabrechnung ablesen. Dem Anlagenbetreiber ist es möglich, den Zähler selbst zum 31.12 des Jahres abzulesen und den Stand unmittelbar mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt die Jahresabrechnung anhand des aktuellsten Zählerstandes.

(3)

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Gerichtstand des Netzbetreibers.

§ 10 Haftung

Die Haftung für Schäden, die durch den Netzbetreiber entstehen, richtet sich in Umfang und Höhe nach § 18 NAV.

Eine Haftung des Netzbetreibers für Schalthandlungen, beispielsweise Trennung der Anlage vom Netz, sowie für Kurzunterbrechungen und Störungen, die lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit oder auf höherer Gewalt beruhen, ist ausgeschlossen.

§ 11 Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages

(1)

Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und läuft 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Anlage. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird

(2)

Der Anlagenbetreiber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.

(3)

Beiden Parteien bleibt vorbehalten, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn trotz schriftlicher Mahnung Störungen, die sich auf das Netz auswirken, von dem Anlagenbetreiber nicht behoben werden.

(4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn nicht gewichtige Gründe gegen die Rechtsnachfolge sprechen. Ein gewichtiger Grund ist insbesondere die mangelnde Solvenz des Rechtsnachfolgers.

§ 13 Gerichtsstand

So weit Gerichtsstandsvereinbarungen zulässig sind, wird der Gerichtsstand des Netzbetreibers vereinbart.

§ 14 sonstiges

(1)

Die Aufhebung, Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Diese Klausel kann nicht mündlich geändert werden.

(2)

Die für die Abwicklung dieses Vertrages benötigten Daten, werden von dem Netzbetreiber unter Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und benutzt und lediglich soweit erforderlich weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt insbesondere in Hinblick auf die Ausgleichsregelung der § 56-62 EEG an den dem Netzbetreiber Vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber.

§ 15 salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen.

Neuwied,

Stadtwerke Neuwied GmbH

Neuwied, _____

ppa. Ackermann
Geschäftsfeldleiter

i.A. Reuschenbach
Teamleiter

(Unterschrift des Anlagenbetreibers)

Preisblatt

Anlagen auf Dachflächen und Lärmschutzwänden (Anlagen im Sinne von § 33 des EEG)			
Jahr der Inbetriebnahme	bis einschl. 10 kW in ct/kWh	ab 30 kW in ct/kWh	ab 100 kW in ct/kWh
2005	54,53	51,87	51,30
2006	51,80	49,28	48,74
2007	49,21	46,82	46,30
2008	46,75	44,48	43,99
2009	43,01	40,91	39,58
2010 bis 30.06	39,14	37,23	35,23
2010 bis 30.09	34,05	31,39	30,65
2010 bis 31.12	33,03	31,42	29,73
2011	28,74	27,33	25,86
2012 (bis 31.03.2012)	24,43	23,23	21,98

Vergütungszeitraum 20 Jahre. Der für das Inbetriebnahmejahr der Anlage geltende Mindestvergütungssatz wird über den gesamten Vergütungszeitraum in unveränderter Höhe gewährt.

Ab 01.04.2012 unterliegen die Vergütungssätze einer neuen Aufteilung und monatlichen Degression. Grundlage zur entsprechenden Einstufung ist der Monat der Inbetriebnahme. Die jeweils gültigen Vergütungssätze können bei der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de abgerufen werden.

Anlagen mit Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe (Anlagen im Sinne von § 33, Abs. 2 des EEG)							
Jahr der Inbetriebnahme	in ct/kWh						
2009	25,01						
2010 bis 30.06	22,76						
	bis 30 kW		bis 100 kW		ab 100 kW		ab 500 kW
	bis 30%	ab 30%	bis 30%	ab 30%	bis 30%	ab 30%	
2010 bis 30.09	17,67	22,05	16,01	20,39	14,27	18,65	0,00
2010 bis 31.12	16,65	21,03	15,04	19,42	13,35	17,73	0,00
2011	12,36	16,74	10,95	15,33	9,48	13,86	0,00
2012 (bis 31.03.2012)	8,05	12,43	6,85	11,23	5,60	9,98	0,00

Die Vergütung des Eigenverbrauchsanteils entfällt ab dem 01.04.2012

Messeinrichtungen

Kontrolle und Plombierung des Kundenzählers, pauschal

61,50 € zzgl. USt

Preise für Messstellenbetrieb

Netzkunden mit 1/4 -h-Leistungsmenge (01.01.2014)

Zählertyp	Jahrespreis in €/ Messstelle
Mittelspannungs-Zähler inkl. Wandlersatz	390,00
Niederspannungs-Zähler inkl. Wandlersatz	120,00

bei kundenseitiger Stellung des Wandlersatzes von obigem Preis in Abzug zu bringen:

Bezeichnung	Jahrespreis in €/ Messstelle
Mittelspannungs-Wandler	300,00
Niederspannungs-Wandler	30,00

Zusatzkomponenten (01.01.2014)

Bezeichnung	Jahrespreis in €/ Messstelle
Modem zur Fernauslesung	36,00

Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (01.01.2014)

Zählertyp	Jahrespreis in €/ Messstelle
Eintarifzähler	7,20
Zweitarifzähler	12,00
Zähler mit Wandleranschluss ohne Wandler	18,00
Prepaymentzähler	150,00
2-Richtungszähler	36,00

Preise für Messung

Ablesung und Datenübermittlung Netzkunden mit ¼ h Leistungsmessung (01.01.2014)

Ablesungszyklus	Jahrespreis In €/ Messstelle
täglich	144,00

Ablesung und Datenübermittlung Netzkunden ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (01.01.2014)

Ablesungszyklus	Jahrespreis In €/ Messstelle
jährlich (Turnus)	1,80
halbjährlich	10,00
vierteljährlich	20,00
monatlich	60,00

Entstehende Mehrkosten für eine vorübergehende Ablesung vor Ort, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, werden nach Aufwand berechnet.

Preise für Abrechnung der Netzentgelte

Netzkunden (01.01.2014)

Ablesungszyklus	Jahrespreis In €/ Messstelle
jährlich (Turnus)	5,50
halbjährlich	11,00
vierteljährlich	22,00
monatlich	66,00

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer von z. Zt. 19%.